

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Bähr hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Bähr: Dem Herrn Abgeordneten Dr. Endemann kann ich in seiner Bemerkung Recht geben, nur glaube ich, wenn man in dieser Beziehung das Gesetz durchgeben will, hätte man noch vieles abzuändern.

Was aber meinen Vorschlag betrifft, so glaube ich in vollster materieller Uebereinstimmung mit der Absicht des Gesetzes zu sein. Wenigstens sagen die Motive ausdrücklich, es müsse der Veranstalter und Veranlasser des Nachdruckes auch als Verbreiter bestraft werden können, wenn er nicht mehr in seiner ursprünglichen Eigenschaft zu strafen sei. Die Motive wollen also den §. 27. gewissermaßen a deux mains behandeln. Der Veranstalter soll wegen Verbreitung nicht bestraft werden, wenn er in seiner ursprünglichen Eigenschaft einer Strafe unterliegt; er soll dagegen bestraft werden, wenn er als Veranstalter nicht strafbar ist. Ich bin mit dieser Richtung des Gesetzes einverstanden; ich bin nur überzeugt, daß es nicht stillschweigend aus dem Paragraphen folgt, daß es vielmehr ausdrücklich auszusprechen ist. Wenn man nichts darüber sagt, so wird man zu folgender Alternative gelangen. Man wird entweder sagen müssen: der §. 27. steht ganz und gar außerhalb der vorhergehenden Paragraphen, indem er nur den Verbreiter als solchen mit Strafe bedroht; und dann wird der Veranlasser und Veranstalter niemals wegen Verbreitung strafbar sein. Oder man wird sagen müssen, der §. 27. bedroht die Verbreitung mit der Strafe ohne Rücksicht darauf, wie sich dieselbe zu der Veranlassung stellt, dann wird der Veranstalter, wenn er zugleich Verbreiter ist, immer mit Strafe belegt, also unter Umständen doppelt gestraft werden. Das ist nun aber Beides nicht die Absicht. Um dies zu vermeiden, habe ich meinen Antrag gestellt.

Ich habe noch zu bemerken, daß mein Antrag selbst an einer kleinen Unvollständigkeit leidet. Ich habe darin nur der Bestrafung gedacht, es bedarf aber auch noch der Erwähnung der Entschädigungspflicht. Deswegen fasse ich meinen Antrag dahin:

„der Entschädigungspflicht, sowie der Bestrafung wegen der Verbreitung unterliegen auch der Veranstalter und Veranlasser des Nachdruckes, wenn sie nicht schon als solche entschädigungspflichtig und strafbar sind.“

Präsident: Der Herr Bundescommissar hat das Wort.

Bundescommissar Geheimer Ober-Postrath Dr. Dambach: Ich bin mit diesem Antrage einverstanden.

Präsident: Die Discussion über §. 27. ist geschlossen. Der Herr Referent verzichtet. Ich werde zuvörderst den Antrag des Abgeordneten Dr. Endemann, sodann den des Abgeordneten Dr. Bähr zur Abstimmung bringen. Der erstgenannte Herr Abgeordnete schlägt vor, in der fünften und sechsten Zeile des Alinea 1 dieses Paragraphen statt „Beeinträchtigten“ zu setzen: „Arbeiter oder dessen Rechtsnachfolger“.

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die, für den Fall der Annahme des Paragraphen, so beschließen wollen.

(Geschieht.)

Die Majorität. —

Der Abgeordnete Dr. Bähr schlägt vor, am Schlusse des Paragraphen hinzuzufügen:

Der Entschädigungspflicht, sowie der Bestrafung wegen Verbreitung unterliegen auch der Veranstalter und der Veranlasser des Nachdruckes, wenn sie nicht schon als solche entschädigungspflichtig und strafbar sind.

Diejenigen Herren, die diesen Zusatz des Abgeordneten Dr. Bähr annehmen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Auch das ist angenommen. —

Daß statt „Confiscation“ „Einziehung“ gesagt werden muß, beruht auf dem Beschlusse zu §. 22. Wird noch eine Abstimmung über den §. 27. selbst gefordert?

(Wird verneint.)

Er ist mit diesen beiden Amendements angenommen. — Auf §. 28. beziehen sich die Anträge der Abgeordneten Dr. Endemann und Dr. Bähr Nr. 144 und 151 der Druckfachen.

Der Abgeordnete Dr. Endemann hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Endemann: Meine Herren, ich schlage Ihnen vor, den zweiten Absatz zu streichen. Es steht überall fest, daß in civilrechtlichen Streitigkeiten die Parteien auf ein Schiedsgericht verfallen und dort ihre Sache zum Austrag bringen können. Wenn nun hier ganz besonders hervorgehoben wird:

„Es steht jedoch den Beteiligten frei, im Falle des Einverständnisses den unter ihnen streitigen Entschädigungsanspruch durch schiedsrichterliches Urtheil eines Sachverständigen-Vereins (§. 33.) endgültig entscheiden zu lassen“.

so ist in diesem Falle das sonst von mir nicht sehr geächtete argumentum a contrario doch sehr zu besorgen; man könnte unwillkürlich daraus folgern wollen, daß sei die einzige Art, wie die Beteiligten außerhalb des Gerichts die Sache durch einen Schiedspruch zur Erledigung bringen könnten. Aus diesem Grunde möchte ich die Streichung des Alinea 2 beantragen. Dadurch wird

nicht im mindesten gehindert, daß die Parteien, wenn sie es wollen, dem Schiedspruch eines Sachverständigen sich unterwerfen können.

Vice-Präsident von Bennigsen (den Vorsitz übernehmend): Es hat sich Niemand weiter zum Wort gemeldet. Der Herr Bundescommissar hat das Wort.

Bundescommissar Geheimer Oberpostrath Dr. Dambach: Ich glaube, es liegt hier ein ganz kleines Mißverständnis vor. Nämlich: der zweite Absatz würde ja ganz überflüssig sein, wenn damit nur ausgedrückt sein sollte, daß die Parteien compromittiren dürfen auf ein Schiedsgericht. Das versteht sich von selbst. Das, was mit dem Paragraphen gemeint sein soll, ist das Compromittiren auf das Urtheil eines Sachverständigen-Vereins als solchen. Es sind nämlich die Fälle in der Praxis wiederholt vorgekommen, daß die Parteien in Nachdrucksachen compromittirt haben auf das Urtheil des Sachverständigen-Vereins in Berlin u. s. w., und ein solches Compromiß ist bisher unzulässig gewesen, weil der Sachverständigen-Verein als solcher ein Collegium bildet und ein solches Compromiß auf ein Collegium nicht zulässig ist, ohne eine bestimmte ausdrückliche Vorschrift darüber. Die Sachverständigen-Vereine haben sich selbst verhorresciren müssen, weil sie nicht befugt waren, Gutachten als Schiedsrichter abzugeben ohne eine bestimmte gesetzliche Grundlage dafür. Um das zu vermeiden, hat mit diesem Absatz ausgedrückt werden sollen, daß die Parteien berechtigt sind, auf das Gutachten eines Vereins als solchen zu compromittiren.

Vice-Präsident von Bennigsen: Der Abgeordnete von Bernuth hat das Wort.

Abgeordneter von Bernuth: Ich stelle anheim, den Beschluß über Beibehaltung oder Streichung dieses Alineas auszusetzen, bis wir zu dem §. 33. kommen werden, weil der Gegenstand damit in Verbindung steht.

Vice-Präsident von Bennigsen: Es ist ganz zweckmäßig meine Herren, daß wir uns hierüber zunächst schlüssig machen. Wenn also dem nicht widersprochen wird, was der Abgeordnete von Bernuth soeben beantragt hat, so würden wir die Abstimmung über das Alinea 2 bis zur Beschlußfassung über den §. 33. aussetzen. —

Widerspruch erfolgt nicht, das Haus ist damit einverstanden.

Dann würden wir übergehen können zu §. 29. Dazu liegen vor die Änderungsanträge des Abgeordneten Dr. Endemann, Nr. 151, I der Druckfachen, und des Abgeordneten Dr. Bähr, Nr. 144, II der Druckfachen. Ueber den Paragraphen und diese beiden Anträge wird die Discussion eröffnet.

Der Abgeordnete Dr. Bähr hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Bähr: Meine Herren, ich brauche wohl kaum etwas zur Rechtfertigung meines Antrages zu sagen. Der Ausdruck:

„bis zur Abfassung des Straferekenntnisses in erster Instanz“

ist offenbar incorrect; denn die Abfassung kann nicht entscheiden. Ich habe meinen Antrag gestellt in Uebereinstimmung mit dem bereits gefassten Beschluß beim Strafgesetzbuch, wonach alle Anträge auf Strafen, welche den Privatpersonen zustehen, zurückgenommen werden können bis zur Verkündung eines auf Strafe lautenden Erkenntnisses. Ich will nur den Herrn Präsidenten bitten, nun auch den Wortlaut mit dem Satz des Strafgesetzbuches völlig gleichzustellen, das Wort „Verkündung“ abzuändern in „Verfündung“.

Vice-Präsident von Bennigsen: Der Abgeordnete Dr. Endemann hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Endemann: Meine Herren, ich habe unter Nr. 6 meiner Anträge vorgeschlagen, den Paragraphen so zu fassen — es ist da ein kleines Versehen passiert, es muß so lauten: „die Strafverfolgung findet nur auf Privatanklage des Verletzten statt“. Meine Herren, es ist von verschiedenen Seiten, auch von denjenigen, die für eine öffentliche Bestrafung des Nachdruckes gestimmt haben, hervorgehoben worden, daß die Bestrafung des Nachdruckes immer gewissermaßen einen civilen Charakter habe, daß der Nachdruck gerade ein civilrechtliches Delict, wie der Ausdruck gebraucht worden ist, darstelle. Ist das der Fall, so scheint mir die einzig richtige Art der Strafverfolgung die zu sein, daß der durch das Vergehen Verletzte diese Strafverfolgung in die Hand nimmt und im Wege der Privatanklage betreibt, nicht aber, daß der Verletzte einfach hinzugehen hat zu dem Staatsanwalt, oder daß ihm der Staatsanwalt nun als Vertreter des gesammten Staatswesens, als Hüter der Gerechtigkeit, die ganze Verfolgung abnimmt. Ich glaube, das liegt in der Natur der Sache. Es ist mir zwar das Bedenken entgegengetreten, daß die Durchführung des Gesetzes, den ich Ihnen hier proponire, Schwierigkeiten verursachen möchte gegenüber den einzelnen Landesgesetzgebungen. Allein, meine Herren, solche Schwierigkeiten können uns nicht zurückschrecken; auch die Durchführung des Antrages, wie er hier in der Regierungsvorlage und in der Commissionsvorlage §. 29. proponirt worden ist, wird in den einzelnen Landesgesetzgebungen Schwierigkeiten machen. Es fehlen da noch allerlei Bestimmungen auch für die Handhabung dieses Antrages. Die Schwierigkeiten sind auf der einen und auch auf der andern Seite, und wenn es so steht, meine ich, kann man sich für das richtige Prinzip aussprechen. Ich möchte namentlich nicht die Gelegenheit vorübergehen lassen, an diesem Punkte gerade schon das Prinzip der Privatanklage zu betonen. Nach meinem Dafürhalten liegt die wesentlichste Reform des Strafprozesses, die uns hoffentlich bald unterbreitet werden wird, in der Gestaltung des Verhältnisses der öffentlichen Anklage und der Privatanklage.